

Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Bad Iburg
Am Gografenhof 4
49186 Bad Iburg

Datum: 25.03.2024
Termine nur nach Vereinbarung!
Auskunft erteilt: Frau Hillebrand/
Herr Glaab
Durchwahl:
Tel.: (05 41) 501- 4607
Fax: (05 41) 501- 6 4424
E-Mail: hillebrand@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
7.67.30.20.06.01.06 Hi

**Wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II und III Limberg der Stadt
Bad Iburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.06.2004 mit Aktualisierung vom 29.08.2006, vom 25.02.2019
sowie vom 09.06.2022 ergeht folgender

Bewilligungsbescheid:

I. TENOR

Ihnen wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Recht erteilt, Grundwasser aus den nachste-
hend genannten zwei Brunnen der Stadt Bad Iburg in den angegebenen Mengen zu-
tage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und zur Trinkwasserversorgung im
Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg zu ge- und verbrauchen:

Brunnen II: Gemarkung Bad Iburg, Flur 2, Flurstück 212
in einer Menge von bis zu
25 m³/h, 600 m³/d und 145.000 m³/a

Brunnen III: Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 3, Flurstück 28/1
in einer Menge von bis zu
60 m³/h, 1.440 m³/d und 300.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten zwei Brunnen darf somit eine
Menge von

445.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen II vom 04.11.1998 sowie der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns von zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen III vom 14.10.2004 verliert mit Bestandskraft dieses Bescheides seine Gültigkeit.

Bestandteile dieses Bescheides sind der Wasserrechtsantrag vom 04.06.2004 mit Aktualisierung vom 29.08.2006, vom 25.02.2019 sowie vom 09.06.2022 nebst zugehörigen, mit wasserbehördlichem Prüfvermerk vom 25.03.2024 (Prüfbemerkungen in grüner Farbe sind verbindlich) versehenen Antragsunterlagen.

Hierzu gehören:

- Teil 1 Altantrag von 2004
- Teil 2 Hydrogeologisches Ergänzungsgutachten von 2019
- Teil 2.1 Pläne zum Ergänzungsgutachten
- Teil 2.2 Anhänge zum ergänzungsgutachten
- Teil 2.3 Anlagen zum Ergänzungsgutachten
- Teil 3 Hydrogeologisches Ergänzungsgutachten von 2022
- Teil 4 UVP-Bericht
- Teil 5 Artenschutzbeitrag
- Teil 6 FFH-Vorprüfung

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Betriebstagebuch

Die Bewilligungsinhaberin hat ein geeignetes digitales Betriebstagebuch zur Erfassung und Verwahrung der technischen und wasserwirtschaftlichen Daten gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen einzurichten, fortlaufend zu führen und dauerhaft aufzubewahren. Darüber hinaus ist im Betriebstagebuch die Erledigung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten mit Zeitangabe zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen in geeigneter digitaler Form vorzulegen.

2. Erfassung der geförderten Wassermengen

- 2.1. Die Bewilligungsinhaberin hat sämtliches gefördertes Grundwasser durch – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) – geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Die geförderten Mengen sind für jeden Entnahmehrunnen getrennt zu erfassen. Die Wassermengenmesseinrichtungen sind so zu betreiben und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Messung der geförderten Wassermengen nach den aaRdT gewährleistet ist.
- 2.2. Die Mengengeräte sind gemäß den Herstellervorgaben zu betreiben und zu warten und, falls erforderlich, zu kalibrieren, zu reparieren oder auszutauschen. Die Kalibrierungen sowie vorliegende Prüfbescheinigungen und Nachweise über die Behebung von Mängeln sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 2.3. Die geförderten Wassermengen sind von der Bewilligungsinhaberin kontinuierlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind in Form von Tages-, Monats- und Jahresmengen zu erfassen und im Betriebstagebuch aufzubewahren. Spätestens bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres sind der Unteren Wasserbehörde die monatlichen Grundwasserentnahmemengen des Vorjahres sowohl als Gesamtentnahmemenge als auch als Einzelentnahmemengen getrennt nach Entnahmebrunnen in digitaler Form vorzulegen. Auf Anforderung sind der Unteren Wasserbehörde auch die täglichen Grundwasserentnahmemengen (als Tagessumme) des Vorjahres vorzulegen.

3. Erfassung der Grundwasserstände in den Entnahmebrunnen

In den Entnahmebrunnen oder in den sich in unmittelbarer Nähe zu den Entnahmebrunnen befindenden geeigneten Peilrohren sind Messeinrichtungen zu installieren, welche kontinuierlich den Grundwasserstand im Entnahmestockwerk erfassen und automatisch aufzeichnen (Datenlogger). In Abständen von nicht mehr als einem Vierteljahr sind Kontrollmessungen per Hand (Lotung) durchzuführen. Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollmessungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

4. Schutz der Anlagen und des Grundwassers

- 4.1. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes und der Brunnen erforderlichen Handlungen sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.
- 4.2. Die Fassungsbereiche der einzelnen Entnahmebrunnen sind durch einen geeigneten Zaun (mind. 10 m im Umkreis) gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Brunnenstuben sind durch geeignete Schließanlagen zu sichern. An einer gut sichtbaren Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Wassergewinnungsanlage, unbefugtes Betreten verboten!“ aufzustellen.
- 4.3. Die Geländeoberfläche im Bereich der Entnahmebrunnen (mind. 10 m im Umkreis) ist so herzustellen und zu erhalten, dass das Oberflächenwasser von den Brunnen abgehalten wird. Die Entnahmebrunnen und die zugehörigen Schachtbauwerke sind so unter Verschluss zu halten und abzudichten, dass kein Oberflächenwasser oder oberflächennahes Grundwasser in die Brunnenbauwerke eindringen und das Grundwasser verschmutzen kann. Auftretende Mängel sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4. Im Bereich des eingezäunten Brunnengrundstücks ist die Vegetation ständig kurz zu halten. Die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie einer Wachstumsregelung ist im Bereich der Brunnengrundstücke nicht zulässig. Gleiches gilt für jegliche Düngung, es sei denn sie ist in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich.
- 4.5. Es ist eine dauerhaft feste Zuwegung zu den Brunnengrundstücken vorzuhalten und zu unterhalten.
- 4.6. Brunnenvorraum, Brunnenkopf und deren Ausrüstungen müssen hinsichtlich baulicher Ausführung und Pflegezustand den Anforderungen des Arbeitsblattes W 122 des DVGW entsprechen. Gesundheitliche oder lebensgefährliche Gasansammlungen im Vorraum sind durch den Einbau geeigneter Be- und Entlüftungseinrichtungen, versehen mit Fliegengittern, zu verhindern.

- 4.7. An einer gut zugänglichen Stelle jeder Förderleitung ist ein abflammbarer ½“ Wasserprobenentnahmehahn ohne Schlauchverschraubung als Probeentnahmestelle vorzuhalten.
- 4.8. Die Untere Wasserbehörde sowie der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn außergewöhnliche Qualitätsveränderungen des geförderten Rohwassers festgestellt werden. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen an den Wassergewinnungsanlagen, im Einzugsgebiet oder im Absenkbereich der Brunnen, welche eine nachteilige Veränderung des Grund- bzw. Trinkwassers verursachen können, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 4.9. Aufgegebene Brunnen oder Grundwassermessstellen sind auf Basis der Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 fachgerecht rückzubauen. Die Planung und Durchführung des Rückbaus hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen.

5. Beweissicherung

Es ist eine Beweissicherung durchzuführen, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme zu dokumentieren.

5.1. Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Zur Feststellung der hydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme ist eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung gemäß nachfolgender Maßgabe durchzuführen:

5.1.1. *Grundwasserstände*

Die Grundwasserstände sind über die gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3 dieses Bescheides einzurichtenden Messeinrichtungen kontinuierlich zu erfassen und mindestens als Tagessummen digital aufzuzeichnen.

5.1.2. *Wasserstände und Abflussmessungen in Fließgewässern*

Der Wasserstand im Föhrenteichsbach (Kusendehnenbaches) ist unmittelbar in Höhe der Brunnenstandorte mittels geeigneter Messtechnik kontinuierlich zu erfassen und digital aufzuzeichnen. Im Unterlauf des Föhrenteichsbach sowie unmittelbar nach Zusammenfluss von Föhrenteichsbach und Freedenbach sind geeignete Abflussmeseinrichtungen zu installieren und zu betreiben. Um die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer nicht zu beeinträchtigen, hat die Auswahl der genauen Standorte sowie die Wahl der Messtechnik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Einbau der vorgenannten Messtechnik zur Erfassung von Wasserstand und Abflussmenge sowie der Beginn der Aufzeichnungen hat bis zum 31.05.2025 zu erfolgen.

5.1.3. *Niederschlagsmessungen*

Die Bewilligungsinhaberin hat einen Regenmesser nach Hellmann im Einzugsgebiet zu betreiben und die Niederschlagsmenge kontinuierlich zu erfassen. Errichtung und Standort der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.

5.1.4. *Rohwasseruntersuchungen*

Das in den einzelnen Brunnen geförderte Rohwasser ist gemäß § 89 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) nach Maßgabe des RdErl. d. MU v. 20.03.2019 (VORIS 28200, Nds. MBl. 2019 Nr.13,

S. 599 ff.) auf seine Beschaffenheit hin zu untersuchen. Gemäß der Verfügung des Landkreises Osnabrück vom 14.03.1994 sind alle Wassergewinnungsanlagen, in deren Rohwasser in den drei dem jeweiligen Berichtsjahr vorhergehenden Jahren mindestens einmal ein Nitratgehalt von 25 mg/l überschritten wurde, monatliche Nitratuntersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Nitratuntersuchungen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nach Vorliegen in digitaler Form zu übersenden.

5.2. Forstwirtschaftliche Beweissicherung

Vor Aufnahme der bewilligten Entnahmemengenerhöhung aus dem Brunnen Limberg III ist eine Erst-Bestandsaufnahme der Forstflächen innerhalb der ermittelten Auswirkungsreichweite des Brunnens Limberg III durchzuführen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5.3. Jahresbericht

Die Ergebnisse der Beweissicherung sind von einem fachlich geeigneten, von der Bewilligungsinhaberin beauftragten Gutachter in einem Jahresbericht zusammenfassend darzustellen und hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserentnahme zu bewerten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind der Unteren Wasserbehörde in Form eines Jahresberichtes in digitaler Form mit einer zusammenfassenden Auswertung der ermittelten Daten bis zum 1. April des Folgejahres vorzulegen. Bei der Bewertung der Ergebnisse sind jeweils die Ergebnisse des gesamten Beobachtungszeitraums zu berücksichtigen, um langfristige Trends zu erkennen und zu verdeutlichen. Der Jahresbericht ist auf Anfrage jedermann zugänglich zu machen.

6. Vorlage von Unterlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft dieser Bewilligung sind der Unteren Wasserbehörde geeignete Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten vorzulegen, welche für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Brunnen des Wasserwerkes Limberg erforderlich sind.

7. Änderung der Gewinnungsanlagen

Eine Änderung der Gewinnungsanlagen ist zulässig, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der Anlage nicht über Art und Maß der bisherigen bewilligten Nutzung hinausgeht (§ 10 WHG) und durch die Änderung sowohl das Wohl der Allgemeinheit als auch die Rechte und Interessen Dritter nicht berührt werden. Eine beabsichtigte Änderung ist der Unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.

III. EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen weise ich zurück, soweit sie nicht durch Änderung der Antragsunterlagen oder Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

V. HINWEISE

1. Die Bewilligung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG erlassen werden können.
3. Die Bewilligung kann nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 WHG widerrufen werden. Insbesondere kann sie ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat oder den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem ursprünglichen Plan (im Tenor genannter Zweck der Förderung) nicht mehr übereinstimmt.
4. Die Inhaberin der Bewilligung hat eine behördliche Überwachung durch Bedienstete oder Beauftragte der Unteren Wasserbehörde zu dulden und zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke zu gestatten sowie die Anlagen zugänglich zu machen (§§ 100, 101 WHG).
5. Die Kosten der behördlichen Überwachung hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen (§ 126 NWG).
6. Die Bewilligung geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Die Bewilligungsinhaberin hat der Unteren Wasserbehörde die Übertragung der Wasserbenutzungsanlage auf einen Rechtsnachfolger umgehend anzuzeigen. Dies gilt auch für Namensänderungen.
7. Die Bewilligungsinhaberin haftet nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils letzten gültigen Fassung für alle Schäden, die Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Grundwasserbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen entstehen.
8. Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils letzten gültigen Fassung ist zu beachten. Das Reinwasser ist entsprechend dieser Verordnung untersuchen zu lassen.
9. Die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Limberg II und III unterliegt den Bestimmungen und Anforderungen der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung) –TrinkwEGV vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346, 2023).
10. Durch diese Bewilligung werden aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

VI. BEGRÜNDUNG

1. Tatbestand

Sie betreiben das Wasserwerk Bad Iburg in der Stadt Bad Iburg. Das geförderte Wasser wird zur Trinkwasserversorgung Versorgungsgebiet der Stadt Bad Iburg verwendet. Die Grundwasserentnahme durch den Brunnen II Limberg erfolgte bis zum 24.03.1997 aufgrund der Bewilligung vom 24.02.1972 der Bezirksregierung Weser-Ems. Die Wasserförderung aus dem Brunnen II war auf bis zu 25 m³/h und bis zu

1.200 m³/d beschränkt. Die Grundwasserentnahme durch den Brunnen III Limberg erfolgte bis zum 28.08.2003 aufgrund der Bewilligung vom 28.08.1978 der Bezirksregierung Weser-Ems. Die Wasserförderung aus dem Brunnen III war auf bis zu 60 m³/h, bis zu 1.440 m³/d und bis zu 400.000 m³/a beschränkt.

Mit Schreiben vom 04.06.2004 beantragten Sie eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch die Brunnen II und III Limberg. Außerdem haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Brunnen II am 18.05.1998 beantragt. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Weser-Ems
- Wasserbeschaffungsverband Osnabrück Süd
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
- Fachdienst (FD) 8 des Landkreises Osnabrück – Gesundheit
- FD 6 des Landkreises Osnabrück – Planen und Bauen
- FD 7.3 des Landkreises Osnabrück – Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Mit Schreiben vom 04.06.2004 beantragten Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Brunnen III. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt:

- Wasserbeschaffungsverband Osnabrück Süd
- FD 7.1 des Landkreises Osnabrück - Untere Wasserbehörde (UWB)
- FD 7.2 des Landkreises Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- FD 7.3 UBB
- FD 8 des Landkreises Osnabrück - Gesundheitsdienst
- FD 6 des Landkreises Osnabrück - Planen und Bauen
- LWK
- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL)

Mit Bescheid vom 04.11.1998 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Brunnen II erteilt. Die Entnahmemenge wurde auf die Menge von bis zu 25 m³/h, 600 m³/d und 145.000 m³/a beschränkt. Mit Bescheid vom 14.10.2004 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Brunnen III erteilt. Die Entnahmemenge aus dem Brunnen III wurde auf die Menge von bis zu 60 m³/h, 1.440 m³/d und 200.000 m³/a beschränkt.

Der Erörterungstermin vom 11.10.2011 hat ergeben, dass eine Überarbeitung der Antragsunterlagen notwendig war. Im 28.02.2019 haben Sie die angepassten Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 5, vom 14.03.2020, veröffentlicht.

Daraufhin wurde zur Klärung des Untersuchungsrahmens nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine schriftliche Beteiligung zum Scoping-Verfahren mit den folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Forstamt Ankum

- LWK Niedersachsen-Bezirksstelle Osnabrück
- RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice GmbH
- Teutoburger Energie Netzwerk eG – TEN
- Deutsche Telekom AG
- Bischöfliches Generalvikariat
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover
- Klosterkammer Hannover
- Niedersächsische Westfälische Anglervereinigung
- Osnatel GmbH
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Sportfischverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Stadt- und Kreisarchäologie
- HOL
- Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“
- Umweltforum Osnabrücker Land
- FD 7.4 UWB – Gewässerschutz (OFG)
- FD 7.2 UNB
- FD 7.3 UBB
- FD 6 Planen und Bauen
- FD 8.4 Gesundheitsdienst/Umwelthygiene
- FD 9 Straßen

Am 24.09.2020 wurden Sie gem. § 15 Abs. 1 UVPG abschließend über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen waren Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Am 14.06.2022 haben Sie die aktualisierten Antragsunterlagen einschließlich des Umweltverträglichkeits-Berichts (UVP-Bericht) sowie den Artenschutzbeitrag vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden einer erneuten Vollständigkeitsprüfung unterzogen.

Daraufhin habe ich das Beteiligungsverfahren mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung vom 02.03.2023 bis 03.04.2023 auf der Homepage der Stadt Bad Iburg sowie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück veranlasst. Ich habe den Plan nachstehend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme vorgelegt:

- LBEG
- NLWKN; Betriebsstelle Cloppenburg
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Unterhaltungsverband 96 Hase-Bever
- Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
- HOL
- LWK Niedersachsen-Bezirksstelle Osnabrück
- FD 6.3 Planen und Bauen
- FD 7.4 OFG
- FD 7.3 UBB
- FD 7.2 UNB
- FD 8.4 Gesundheitsdienst
- FD 9 Straßen
- Westnetz GmbH - Regionalcenter Osnabrück
- Teutoburger Energie Netzwerk eG - TEN
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden
- Klosterkammer Hannover, Klosterrentamt Osnabrück
- Ev.-luth. Kirchengemeinden, Landeskirchenamt
- VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
- Osnatel GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück
- NLStbV, Geschäftsbereich Osnabrück
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA)
- Staatliches Baumanagement Osnabrück
- Stadt- und Kreisarchäologie
- Umweltforum Osnabrücker Land
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V.

Aus den eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie aus dem eingegangenen Einwand haben sich keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das beantragte Vorhaben ergeben. Weitere Einwendungen sind innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist nicht eingegangen. Da kein weiterer Diskussions- oder Klärungsbedarf gesehen wurde, wurde mit Schreiben vom 03.01.2024 der Vorschlag geäußert, auf die mündliche Verhandlung (Erörterung) zu verzichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9 NWG). Es wurden keine Einwände

gegen den Verzicht des Erörterungstermins innerhalb der gesetzten Frist bis zum 18.01.2024 vorgetragen. Somit wurde auf den Erörterungstermin verzichtet.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Als die nach § 129 NWG zuständige Untere Wasserbehörde habe ich die Entscheidung über Ihren Antrag in der Form des o. a. Bewilligungsbescheides herbeigeführt.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Erfordernissen gemäß § 8 NWG. Da eine Grundwasserentnahme von 445.000 m³/a beantragt wurde, war nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Verfahren wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und in entsprechender Anwendung des nach § 9 NWG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Den potentiell betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Die Antragsunterlagen wurden darüber hinaus auf der Homepage der betroffenen Gemeinde (Stadt Bad Iburg) vom 02.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt, nachdem die Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen. Aus den eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie aus dem eingegangenen Einwand haben sich keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das beantragte Vorhaben ergeben. Weitere Einwendungen sind innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist nicht eingegangen. Folglich wurde auf einen Erörterungstermin nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG verzichtet.

Der GLD wurde gemäß dem Runderlass des MU vom 13.10.2009 in der Gestalt der Ergänzung vom 24.01.2011 frühzeitig beteiligt und hat das gesamte Verfahren intensiv begleitet. Die Antragsunterlagen wurden vom GLD fachlich geprüft und bewertet. Entwürfe der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gutachten waren bereits im Rahmen mehrerer Fachgespräche mit dem GLD diskutiert und abgestimmt. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen seitens des GLD nicht.

3. Materiellrechtliche Würdigung

Die beantragte Grundwasserförderung ist zu bewilligen, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind gemäß § 12 WHG erfüllt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG u. a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind dabei die für die betreffende Gewässerkategorie jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele.

3.1. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und der damit verbundenen Oberflächenwasserkörper

Es sind keine schädlichen Veränderungen des betroffenen Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald (Nordwest)“ zu erwarten. Die beantragte Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper „Teutoburger Wald (Nordwest)“ erfolgen. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund

der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan (Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein) dokumentiert ist.

3.1.1. Verschlechterungsverbot sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bezogen auf den Grundwasserkörper

Durch die beantragte Grundwasserförderung kommt weder eine mengenmäßige noch eine chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald (Nordwest)“ in Betracht. Es sind auch keine signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen zu verzeichnen.

Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist entsprechend Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper. Dies entspricht auch § 3 Nr. 8 WHG, der den Gewässerzustand als „die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften (...)“ definiert. Es kommt also auf den Wasserkörper insgesamt an und nicht auf einzelne Gewässerstrecken oder die Einleitstelle (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 506).

Chemischer Zustand sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen

Der Grundwasserkörper „Teutoburger Wald (Nordwest)“ befindet sich gemäß aktueller Zustandsbewertung in einem guten chemischen Zustand. Sowohl die Gehalte an Nitrat und Pestiziden als auch der Gehalt an sonstigen Schadstoffen im Grundwasser unterschreitet die jeweiligen Schwellenwerte. Maßnahmenrelevante Trends liegen nicht vor. Signifikante anthropogene Belastungen durch, beziehungsweise signifikante Auswirkungen auf Punktquellen, Intrusionen von Salz oder Schadstoffen, grundwasserabhängigen Landökosystemen (gwalös), die Trinkwassergewinnung oder Oberflächengewässer sind gemäß dem aktuellen Grundwasserkörper-Steckbrief für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 nicht vorhanden. Die bisherige sowie die beantragte Entnahme haben auf diese Bewertung keinen Einfluss, da sowohl bisher als auch zukünftig mit der Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers verbunden sind. Weder führt die Entnahme zu einem Aufstieg höher mineralisierter Wässer aus der Tiefe, noch sind Zuströme sonstiger Schadstoffe in ansteigenden Konzentrationen zu besorgen. Auf den Nitrataustrag aus landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen hat die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg keinen Einfluss. Vielmehr ist durch die in den Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgungen etablierten Wasserschutzkooperationen sowie den hierin durchgeführten freiwilligen Maßnahmen ein Rückgang von Nährstoffen im Grundwasser zu prognostizieren.

Das Vorhaben hat somit keinerlei negative Auswirkungen auf die relevanten chemischen Parameter und führt somit auch nicht zu einer Überschreitung der Schwellenwerte. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands nach WRRL ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Mengenmäßiger Zustand

Gemäß der aktuellen Bewertung des mengenmäßigen Zustands vom 21.12.2015 befindet sich der Grundwasserkörper „Teutoburger Wald (Nordwest)“ in einem guten Zustand im Hinblick auf die Grundwassermenge.

Sowohl der aktuelle Mengenbewirtschaftungserlass als auch der angekündigte novelierte Erlass weisen eine nutzbare Dargebotsreserve aus, die die von der Stadt Bad Iburg beantragte Erhöhung des Wasserrechtes von derzeit 345.000 m³/a auf 445.000 m³/a abdeckt. Auch wenn der jüngste Erlassentwurf eine Reduzierung der nutzbaren Dargebotsreserve aufgrund geänderter Berechnungsmethoden sowie einer Zunahme der Wasserentnahmen im Grundwasserkörper von 0,63 Mio. m³/a auf 0,3 Mio. m³/a ausweist, ist die beantragte Erhöhung der Jahresentnahmemenge aus den beiden Brunnen Limberg in Höhe von 100.000 m³/a durch die Grundwasserneubildung ausreichend gedeckt. Das Grundwasserdargebot ist somit auch zukünftig ausreichend, um eine gesteigerte Fördermenge zu gewährleisten.

Betrachtung des Verschlechterungsverbotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Außerdem wird der gute mengenmäßige Grundwasserzustand durch das Vorhaben auch nicht gefährdet, weil insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grundwasserverordnung (GrwV) nicht verfehlt werden.

Betroffene Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind zunächst berichtspflichtige Gewässer. Im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahmen aus den Brunnen II und III Limberg befinden sich die beiden Fließgewässersysteme Freedenbach und Föhrenteichsbach. Bei den Fließgewässern Freedenbach sowie Föhrenteichsbach handelt es sich nach dem Bewirtschaftungsplan nicht um berichtspflichtige Gewässer, sodass eine Betroffenheit eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht vorliegt. Im Rahmen der vorliegenden Gutachten konnte zudem schlüssig nachgewiesen werden, dass aus der Grundwasserförderung der beiden Brunnen keine Auswirkungen auf die Fließgewässer resultieren. Sowohl die vorliegenden Abflussmessungen als auch die Ergebnisse des geologischen Gutachtens zeigen, dass aufgrund von hydraulisch wirksamen Trennschichten keine hydraulische Verbindung zwischen dem Grundwasser und den Oberflächengewässern besteht. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer sowie eine mengenmäßige Verschlechterung der Oberflächengewässer sind somit nicht erkennbar.

Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers (gwaLös)

Ebenso sind durch die Entnahme keine Schädigungen von gwaLös zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet 3813-331 (Teutoburger Wald, Kleiner Berg) welches gemäß NIBIS-Kartenserver als bedeutsames gwaLös nach WRRL zu betrachten ist. Aufgrund der vorangegangenen Aussagen zu verbreiteten Deckschichten sowie den bereits im natürlichen und förderunbeeinflussten Zustand hohen Grundwasserflurabständen des Förderaquifers sind relevante Auswirkungen der Entnahme aus den Brunnen Limberg gemäß der geprüften Fachgutachten nachvollziehbar auszuschließen.

Betrachtung von Veränderungen des Grundwasserwassers durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Die Ergebnisse des Wasserrechtsverfahrens zeigen zudem, dass mit der beantragten Erhöhung der Fördermenge keine nachteilige Veränderung des Grundwasserkörpers durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung einhergehen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald (Nordwest)“ durch die beantragte Grundwasserförderung ist somit weder in mengenmäßiger noch in chemischer Sicht gegeben.

3.1.2. Verbesserungsgebot bezogen auf den Grundwasserkörper

Schließlich ist auch kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bei der beantragten Grundwasserentnahme zu erwarten. Der Grundwasserkörper „Teutoburger Wald (Nordwest)“ befindet sich in einem guten chemischen sowie mengenmäßigen Zustand.

Hinsichtlich des Grundwassers ist damit festzustellen, dass schädliche und unvermeidbare Veränderungen, die zu einer Versagung der Bewilligung führen würden, nicht zu erwarten sind.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Bewilligungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 9 NWG. Auf Grundlage des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Bewilligungsbescheid, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

3.2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auf Grundlage des vorgelegten Umweltverträglichkeitsberichtes vom 09.06.2022 geprüft.

Nach § 7 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn ein Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG wurde im Amtsblatt am 14.03.2020 bekanntgegeben.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen eines schriftlichen Scopings gemäß § 15 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) festgelegt. Die Flächenabgrenzung des Untersuchungsgebiets und die notwendigen Unterlagen und Bestandserhebungen für Bewilligungsverfahren wurden Ihnen entsprechend der relevanten schutzgutbezogenen Auswirkungsradien am 24.09.2020 schriftlich übermittelt.

(1) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung des Bestandes:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Vorsorgegebiet für Erholung und Vorranggebiet Erholung (Raumordnungsprogramm 2004). Aufgrund der Strukturvielfalt und des bewegten Reliefs bietet das Gebiet eine landschaftsbezogene Erholung. Durch die Siedlungsnähe und die überwiegend sehr gute Erreichbarkeit wird das Untersuchungsgebiet intensiv zur Erholung genutzt. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei Hofstellen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weitere Wohngebäude sind im Auswirkungsbereich nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Es sind keine baubedingten Wirkungen auf die Landwirtschaftliche-, Wohn- sowie Erholungsfunktion zu erwarten, da mit der Maßnahme keine baulichen Veränderungen verbunden sind. Die beantragte Grundwasserentnahme erfolgt mit Hilfe der bereits bestehenden Anlagen. Es sind ebenfalls keine anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu besorgen.

(2) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung des Bestandes:

Im Untersuchungsgebiet wurden eine Vielzahl von Arten festgestellt oder werden auf Grund der Habitatstrukturen vermutet. Dabei handelt es sich um Arten die überwiegend halboffenen Landschaften oder Wälder bewohnen. Dazu zählen auch einige eher seltenere oder bedrohte Arten, sodass ein Teil des Gebietes auch durch Schutzgebiete unter Schutz gestellt worden ist. Zusätzlich dazu kommen im Gewässer auch diverse Fischarten vor, die mitunter ebenfalls auf der Roten Liste stehen.

Reptilien und Amphibien

Eine explizite Erfassung von Amphibien und Reptilienarten wurde nicht durchgeführt. Laut den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN ist ein potenzielles Vorkommen von zwei Amphibienarten (Anhang IV Arten der Antragsunterlagen), der Kammolch sowie der Laubfrosch im Untersuchungsgebiet möglich. Jedoch eignen sich die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes nur bedingt als Lebensraum für Amphibien, da nur teilweise geeignete Laichgewässer vorhanden sind. Insbesondere außerhalb bzw. südwestlich des Untersuchungsraumes wurden jedoch Amphibienpopulationen in kleineren Stillgewässern nachgewiesen. Eine Wanderbewegung der Tiere zwischen Land- und Laichhabitaten im Untersuchungsraums ist denkbar, da sich die Waldgebiete als potentieller Land-Lebensraum für Amphibien eignen.

Vögel

Anhand der örtlichen Biotopstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sich das innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Artenspektrum auf Arten der offenen und halboffenen Feldflur beschränken lässt. Zudem können Arten der Wälder und Feldgehölze sowie auch an Fließgewässer gebundene Arten vorkommen. Ferner können umliegende Biotoptypen wie Grünländer oder aber die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldanteile ein breit gefächertes Artenspektrum aufweisen.

Als europäische Vogelarten des Anhangs I der VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSRL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R ausgewählte Arten des Status V und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützten Arten ist somit ein Vorkommen der folgenden Arten im Untersuchungsgebiet potenziell möglich:

Baumfalke, Baumpieper, Blässhuhn, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Kernbeißer, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper.

Fische und Rundmäuler

Eine explizite Erfassung von Fischen und Rundmäulern wurde nicht durchgeführt. Laut den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN ist ein potenzielles Vorkommen von zwei Fischarten, die Bachneunaugen sowie die Koppe/Groppe, im Untersuchungsgebiet möglich.

Säugetiere

Eine explizite Erfassung von Säugetieren wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Laut den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN ist ein potenzielles Vorkommen von folgenden sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus und Große Bartfledermaus.

Ein Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten, neben den genannten Arten der Fledermäuse, von besonderer, artenschutzrechtlicher Relevanz wird ausgeschlossen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens fand eine Biotoptypenkartierung in den Monaten März und April 2021 statt, die eine Vielzahl an verschiedenen Biotoptypen festgestellt hat. Es kommen sowohl Grünländer, Gebüsche, Waldtypen und Fließgewässer vor. Besonders für den Bereich ist das Vorkommen von einer Vielzahl an Frühblüher, wie z. B. der Hohle Lerchensporn.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes findet sich eine Vielzahl von Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet sind vor allem landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen zu finden. Insbesondere im Nord- und Südwesten des Untersuchungsraumes befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Offenlandbereiche. Daneben befinden sich im Untersuchungsgebiet auch Intensivgrünländer. Zudem befindet sich im Südwesten der Föhrenteichsbach. Der Bachlauf wird von einem Erlen-Eschen-Galeriewald gesäumt. Der Föhrenteichsbach mündet am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes in den Freedenbach. Im Bereich des Freedenbachs befinden sich vereinzelt Sickerquellen in sumpfiger Umgebung. Dort befinden sich zudem Erlen- und Eschen-Quellwälder. Ferner befinden sich im Untersuchungsgebiet mesophile Buchenwälder, Fichtenforsten, einzelne Schlagfiguren sowie Windwurfflächen. Des Weiteren wird das Untersuchungsgebiet von Laubforsten aus einheimischen Arten sowie Aufforstungsflächen ergänzt.

An den Bachläufen befinden sich Frühblüher bzw. Frische- u. Feuchtezeiger. Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Frühblüher und weitere Zeigerpflanzen mit Zeigerwerten nach Ellenberg (Universität für Bodenkultur Wien 2022) nachgewiesen:

Hohler Lerchensporn, Schneeglöckchen, Buschwindröschen, gefleckter Ahornstab, Waldmeister, Wald-Veilchen, Sternmiere, Huflattich, Scharbockskraut, Wechselblättriges Milzkraut, Wald-Schlüsselblume, Waldringelkraut.

Besonders schützenswerte Pflanzen oder seltene Pflanzen wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Die kartierten Biotoptypen und die Vielzahl an verschiedenen Tieren und Pflanzen sprechen für eine hohe biologische Vielfalt die dementsprechend schutzwürdig ist und durch diverse Schutzgebiete auch rechtlich geschützt wird.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Baubedingte Wirkfaktoren sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Brunnenstandorte sind für die geplanten Fördermengen ausgelegt. Eine Neuanlage von beispielsweise Baustraßen, Lagerflächen u. a. ist nicht notwendig. Auch baubedingte Emissionen wie Baulärm können somit insgesamt ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkungen sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Da die Brunnenstandorte „Limberg II“ und „Limberg III“ bereits vorhanden und genutzt werden, werden mit dem Vorhaben insgesamt keine wesentlichen Nutzungsänderungen der Brunnenstandortsflächen vorbereitet. Es werden sich auch keine Veränderungen in Bezug auf den Versiegelungsanteil im Untersuchungsraum einstellen. Anderweitig relevante, anlagebedingte Wirkungen – etwa Zerschneidungswirkungen oder klimatische Veränderungen – sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und des Zusammenhangs mit bereits bestehenden Strukturen auszuschließen.

Auf Grund der Erhöhung der Fördermenge durch die beiden Brunnen kommt es zu einer Erweiterung des Auswirkungsbereiches auf einen Radius von 60 m bzw. 130 m. Somit kann es zu einer möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung von Habitatstrukturen kommen, die wiederum zu einer Veränderung des Artenspektrums führen können.

Es sind nur Böden im Auswirkungsbereich, die im oberflächennahen Ausstrichbereich der Schichten des genutzten Grundwasserleiters liegen, betroffen. In diesen Bereichen kommt es nur dann zu Beeinträchtigungen, wenn eine hydraulische Verbindung zwischen genutzten Grundwasserleiter und den grundwasserabhängigen Ökosystemen besteht. In den Bereichen wurden durch Bohrungen mächtige Schluff- und Tonschichten nachgewiesen, die Wasserundurchlässig sind. Somit kommt es zu einer hydraulischen Trennung und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

(3) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Beschreibung des Bestandes:

Bei den vorhandenen Flächen handelt es sich um Wald, Acker und Gewässerflächen. Zudem befinden sich versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen in einem Umfang von rd. 28.950 m² in dem Untersuchungsgebiet. Dies macht lediglich einen Anteil vom etwa 4,1 % auf die Gesamtgröße des Gebietes aus.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Flächenversiegelung, da die vorhandenen Brunnenanlagen genutzt werden. Somit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden.

(4) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beschreibung des Bestandes:

Das Untersuchungsgebiet ist dem Naturraum „Osnabrücker Hügelland“ zuzuordnen. Die beiden Förderbrunnen liegen in einem Bachtal, und sind umgeben von Hanglagen. Der nördliche Teil ist der Bodenlandschaft der Karbonat- sowie der Silikatsteingebiete und der südliche den Löss- bzw. Lehmgebieten zuzuordnen. Im Bereich der Bachtäler, welche sich im Zentrum des Untersuchungsgebietes von Süden nach Norden erstrecken, herrschen Kolluvisole unterlagert von Gleyböden vor. Im Südwesten werden die Gleyböden von staunässebeeinflussten Pseudogleyen sowie Parabraunerde abgelöst. Im nördlichen und südöstlichen Bereich befinden sich Braunerden sowie Parabraunerden, welche aus silikatischen Sandsteinen hervorgegangen sind. Der südliche Untersuchungsgebiet wird durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes geprägt, bei dem Rendzinen aus Kalk- oder Kalksteinmergel vorherrschen.

Die vorherrschenden Lössböden sind als gefährdet gegen Bodenverdichtung einzustufen.

Moorstandorte sind im Untersuchungsgebiet nicht verzeichnet.

Zusammengefasst handelt es sich in Talbereichen um Grund- oder stauwasserbeeinflusste Böden, die durch Hangablagerungen überdeckt sind (Kolluvisol). In Randlagen schließen Löss- und Lehm Böden an, die eine gute Nährstoffversorgung und eine frische Bodenfeuchte aufweisen. In höheren Lagen liegt nur eine geringmächtige Bodenbildung vor.

Gemäß Kartenserver ist das Grundwasser im Talbereich abgesenkt, der mittlere Grundwasserhochstand variiert nach Höhenlage.

Der östliche Bereich ist im Suchraum für schutzwürdige Böden (LBEG) erfasst, es handelt sich hier um alte Waldstandort mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Im westlichen Untersuchungsgebiet liegen Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor (BFR 6-7).

Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion aufgrund der bestehenden Grundwasserförderung sind nicht bekannt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Altlasten erfasst. Nördlich des Untersuchungsgebietes sind zwei Alttablagerungen erfasst, dabei handelt es sich um die Alttablagerung „Borgloher Straße“ KRIS-NR.: 74069190032 sowie um die Alttablagerung „Osnabrücker Straße Dörenberg“, KRIS-NR. 7406904005.

Die Ablagerung Borgloher Straße ist aus der teilweisen Verfüllung der Lehmgrube der früheren Ziegelei an der Borgloher Straße entstanden. Eine Teilfläche von etwa 5.800 m² der Lehmgrube wurde in kurzer Zeit um 1974 überhöht verfüllt mit lehmigem Bodenaushub aus dem Straßenbau, teilweise durchsetzt mit Bauschuttresten und Holzstücken. Auf diese Weise entstand eine tafelförmige Halde, die mit ca. 6% Gefälle nach Süd geneigt ist. Sie setzt 70 - 80 m breit südlich entlang der Borgloher Straße auf Niveau der Straße an und reicht etwa 120 m weit nach Süden. Die Auffüllung endete Mitte der 1970er Jahre. Die Halde wurde danach mit kulturfähigem Boden überdeckt und profiliert. Die Fläche wurde 1977 auf 1978 durch Aufforstung mit Fichten rekultiviert. Die technische Erkundung in 2001 zeigte, dass dem Deponat kein ökotoxikologisch relevantes Schadpotenzial innewohnt. Die Abdeckung war 2001 durchwurzelt und befand sich eindeutig in Entwicklung zu einem Mutterboden.

Bei der Ablagerung Dörenberg handelt es sich um eine kleine Altablagerung, welche aus einem früheren "privaten" Müllplatz entstanden ist. In einer rinnenartigen Senke am Hang wurden Hausmüll mit hohem Anteil von Verpackungsabfällen, Sperrmüll und Gartenabfälle abgelagert, daneben wenig Bauschutt und Schrott. Anfang der 1970er Jahre wurden die Abfallablagerungen eingestellt. Die Fläche wurde danach mit 0,3 - 0,4 m Mutterboden überdeckt und dabei etwas gegenüber dem umgebenden Gelände überhöht. Danach wurde sie durch Aufforstung rekultiviert. Die Basis der Ablagerung befindet sich oberhalb des Grundwasserspiegels. Aufgrund der geringen Ablagerungsgröße, einer Abdeckung einer Mutterbodenabdeckung und Aufforstung der Fläche sowie dem hohen Abstand zum Grundwasser ist das Gefährdungspotential der Ablagerung als gering einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Entnahme von Grundwasser kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Betriebsbedingt entsteht durch die Erhöhung der Förderrate ein zusätzlicher Energiebedarf sowie ein erhöhter Aufwand an die Wasseraufbereitung. Durch die den größeren Durchsatz in der Wasseraufbereitung entstehen mehr Abfälle in Form von Eisen- und Manganhaltigen Schlämmen. In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass eine fachgerechte Entsorgung der Schlämme durch die Kläranlage Bad Iburg erfolgt, wo der Schlamm zu Eisenfällung genutzt wird. Es entstehen somit betriebsbedingt keine negativen Umweltauswirkungen durch Abfälle, da eine fachgerechte Entsorgung gesichert ist.

Als wesentlicher Faktor für potentielle Umweltauswirkungen ist der Umstand der Grundwasserabsenkungen, bedingt durch die erhöhte Grundwasserförderrate. Für das Schutzgut Böden können folgende maßgebliche Umweltauswirkungen durch eine Grundwasserabsenkung ergeben:

Der Bodenwasserhaushalt kann negativ beeinträchtigt werden, da durch einen erhöhten Grundwasserflurabstand eine Durchfeuchtung des Bodens bzw. ein Wasseraufstieg in den durchwurzelbaren Bereich negativ beeinträchtigt werden kann. In der Folge werden Bodenfunktionen negativ beeinträchtigt.

Durch eine Grundwasserabsenkung können Setzungsprozesse entstehen, da in zuvor wassergesättigte Räumen nun Hohlräume entstehen, die zu einer Setzung führen.

In Folge eines negativ beeinträchtigten Bodenwasserhaushaltes bzw. einer trockeneren Bodenpassage kann sich das Milieu im Boden verändern. Dadurch ändern sich Abbaubedingungen, reduktive Verhältnisse können in oxidative Bedingungen umkehren, was eine Änderung in den Abbau und Umsetzungsprozessen zur Folge hat.

Durch oxidative Bedingungen können Abbauprozesse organischer Bestandteile insbesondere humoser Bodenschichten bspw. an moorigen Standorten beschleunigt werden. Dadurch erfolgt ein Abbau organischer Substanz, welcher als negative Umweltauswirkung zu werten ist, da somit die Bodenfruchtbarkeit gesenkt wird und ein erhöhter CO₂ Ausstoß entsteht.

Durch eine Absenkung des Grundwassers können Grundwasserfließrichtungen beeinflusst werden. Sofern Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Wirkungsbereich vorliegen, kann es zu einer Verlagerung von Schadstoffen kommen. Durch eine Grundwasserabsenkung können zudem Abbau- und Mobilisierungsprozesse innerhalb einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung beeinflusst werden, sodass es zu einem erhöhten Schadstoffaustrag kommen kann.

Für das Schutzgut Boden ist lediglich der oberflächennahe Bereich (durchwurzelbare Bodenschicht, Kapillarsaum) ausschlaggebend. Die Grundwasserentnahme erfolgt jedoch in tieferen Erdschichten. Im Untersuchungsbereich liegen Grundwasserleitertrennende Schluff- und Tonschichten vor, sodass ein Einfluss einer Grundwasserabsenkung auf oberflächennahe Grundwasserleiter als unwahrscheinlich anzusehen ist. Sofern die Schluff- und Tonschichten nicht vollständig wasserundurchlässig sind, ist dennoch von einer hemmenden Wirkung auszugehen. Sollten Umweltauswirkungen durch die hydrogeologischen Voraussetzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, so ist zumindest von verminderten Auswirkungen aufgrund einer gehemmten Kommunikation der Grundwasserleitenden Schichten auszugehen. Zudem belegen die im Untersuchungsbereich flächig vorliegenden Stauwasserbeeinflussten Böden, dass ein Kontakt mit einem tieferen Grundwasserleiter nicht besteht. Somit ist davon auszugehen, dass keine maßgeblichen bzw. erheblichen Umweltauswirkungen der Grundwasserabsenkung auf beurteilungsrelevante obere Bodenschichten folgen. Durch die Merkmale des Standortes werden somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

Die genannten Merkmale des Standortes schließen auch negative Auswirkungen auf die Altablagerungen aus, da sich diese außerhalb des Wirkungsbereiches befinden und somit nicht negativ beeinträchtigt werden.

(5) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Beschreibung des Bestandes:

Oberirdische Gewässer

Im Wirkungsbereich der geplanten Grundwasserentnahme befinden sich der „Friedenbach“ und der „Föhrenteichsbach“ als Oberflächengewässer III. Ordnung. Das Untersuchungsgebiet wird insbesondere durch die prägenden, naturnahen und feinsubstrathaltigen Bachläufe des Berg- und Hügellandes charakterisiert. Ein namenloser Bach entspringt am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes und mündet weiter südlich in den Föhrenteichsbach. Der Föhrenteichsbach verläuft von Norden nach Süden durch das Untersuchungsgebietes und mündet wiederum am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes in den Friedenbach. Dieser Bach verläuft an der südlichen Grenze von Osten kommend durch das Untersuchungsgebietes. In diesem Bereich befinden sich vereinzelt Sickerquellen in sumpfiger Umgebung. Der Quellbereich des Föhrenteichsbaches liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes am Osthang des Dörenberges und damit nicht im Wirkbereich des geplanten Vorhabens (600 m Entfernung vom Ausstrichbereich relevanter Schichtenfolgen). Es befinden sich um Umfeld der Fließgewässer kleinere Sickerquellen. Die Oberflächengewässer und das Grundwasser stehen in einem engen Zusammenhang. Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald (Nordwest)“. Gemäß der aktuellen Bewertung nach der EU-WRRL befindet sich der Grundwasserkörper in einem mengenmäßigen und chemisch guten Zustand. Maßnahmenrelevante Trends sind gemäß des aktuellen 3. Bewirtschaftungsplans 2022 bis 2027 nicht vorhanden. Der im Untersuchungsgebiet anstehende Osning-Sandstein als Grundwasserleiter dient der Trinkwassergewinnung durch die Stadt Bad Iburg über die hier relevanten Brunnen Limberg II und III. Durch die Brunnen wird eine Schichtfolge von Osning-Sandstein, Grünsand und Flammenmergel erschlossen. Die Grundwasserleiter sind im Liegenden durch die Münder Mergel und im Hangenden von den Cenomanmergeln hydraulisch abgeriegelt und bilden ein geschlossenes Grundwasserstockwerk. Durch die anstehenden, oberflächennahen Geschiebemergelablagerungen sowie Ton- und Schluffschichten mit geringer Durchlässigkeit ist das abgetrennte

Entnahmestockwerk von den oberflächennahen Grundwasserleitern getrennt. Die Ruhewasserstände im Entnahmestockwerk liegen im Bereich des Brunnens „Limberg II“ bei rund 20 m unter Geländeoberkante (GOK), während sie bei dem Brunnen „Limberg III“ bei rund 5 bis 13 m unter GOK liegen (SCHMIDT UND PARTNER GMBH 2019). Nach Auswertung der Bodenkarten und der hydrogeologischen Untersuchungen sind in einigen Bereichen des Untersuchungsgebietes grundwasserbeeinflusste Bodenstandorte verbreitet. Dies gilt in erster Linie für die tief liegenden Bereiche, z. B. im Umfeld der Gewässer „Freedebach“ und „Föhrenteichsbach“. Die Grundwasserflurabstände liegen in diesem Bereich bei < 1,3 m. Bei einigen Standorten, bevorzugt in Hanglagen, handelt es sich um periodischen Stauwassereinfluss. Diese Standorte (i. d. R. Pseudogleye) beherrschen große Bereiche auf den Höhenzügen und Hanglagen des Untersuchungsgebietes (vgl. auch Abb. 18) (LBEG 2021).

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Oberirdische Gewässer

Eine Grundwasserförderung kann grundsätzlich zur Verringerung des Basisabflusses in Fließgewässern im Bereich des Absenktrichters führen.

Das vorliegende Grundwasserdargebot wird als ausreichend bewertet. Die bisherige Grundwasserentnahme führte nicht zu erkennbaren negativen Auswirkungen auf den Wasserstand der Fließgewässer. Das Vorhaben führt in seiner Größenordnung zu keiner Überbeanspruchung des Grundwasserdargebots und somit zu keiner Verschlechterung des Zustands der Bäche durch die oben genannte potentielle Reduzierung des Abflusses.

Grundwasser

Die baulichen Anlagen zur Förderung des Grundwassers bestehen aus den Brunnen selbst, sowie den oberirdischen baulichen Anlagen, bestehend aus den Brunnenstufen sowie den jeweiligen naturnah gehaltenen eingezäunten Brunnengrundstücken, zum Schutz vor unbefugtem Zugriff. Mit der beantragten Erhöhung des Entnahmerechtes gehen keine baulichen Maßnahmen einher. Die bereits seit mehreren Jahrzehnten an den Standorten vorhandenen baulichen Anlagen werden in unveränderter Form auch bei Erhöhung des Entnahmerechtes weiterbetrieben. Ein Rückbau bestehender Bauwerke ist ebenfalls nicht mit dem Antrag verbunden.

Der Betrieb der beiden Brunnen wirkt sich als Grundwasserentnahme direkt auf das Grundwasser als solches aus. Durch die Förderung wird im Entnahmeaquifer eine Grundwasserabsenkung erzeugt, welche im Rahmen der beantragten Entnahmemengen voraussichtlich etwa eine Reichweite von 60 m um den Brunnen Limberg II und etwa 130 m um den Brunnen Limberg III erreicht. Die im Rahmen eines Pumpversuchs 1998 erfasste Absenkungsreichweite im Worst Case beträgt 320 m und stellt die maximale Reichweite möglicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Entnahmeaquifer dar.

Die mutmaßlich unbeeinflussten Ruhewasserstände im Entnahmestockwerk liegen im Bereich des Brunnens II bei rund 20 m unter GOK und beim Brunnen III bei etwa 5 bis 13 m unter GOK. Im Hangenden des genutzten Grundwasserleiters führen Geschiebemergellagen sowie Ton- und Schluffschichten zu einer hydraulischen Trennung gegenüber den verbreiteten oberflächennahen Grundwasserleitern. Förderbedingte Absenkungen im Förderaquifer führen somit nicht zu relevanten Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserstand. Die natürliche Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Brunnen deckt sowohl die bisherige als auch die beantragte Grundwasserförderung ab, so dass eine Steigerung der Entnahmemenge nicht zu quantitativen Einschränkungen des Grundwassers führt. Weiterhin hat die beantragte Grund-

wasserrförderung auch keinen Einfluss auf den Grundwasserchemismus, da im Rahmen der Entnahme keine Stoffe zum Einsatz kommen, die eine entsprechende Änderung bewirken können.

Durch die Nutzung des tieferliegenden und von einer hydraulisch wirksamen Deckschicht überlagerten Grundwasserleiters zur Grundwasserentnahme, kommt es zu keinen negativen Umweltauswirkungen im oberflächennahen Grundwasserleiter. Die im tieferen Entnahmeaquifer erzeugten Grundwasserabsenkungen können sich durch die Deckschichten nur im irrelevanten Maße auf den oberflächennahen Grundwasserbereich auswirken.

(6) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung des Bestandes:

Das in Niedersachsen gelegene Untersuchungsgebiet ist von warmen Temperaturen mit gleichmäßigen Niederschlägen und warmen Sommern (Kottek et al., 2006) geprägt. Auf Grundlage des Zeitraums vom 1971 bis 2000 ergibt die Berechnung der mittleren Lufttemperatur für die Jahre 2021 bis 2050 einen Median zwischen 9,7 °C (Szenario RCP2.6) und 11,3 °C (Szenario RCP8.5). Für das Untersuchungsgebiet liegen gemittelte Werte an Ozon (O₃) von 47,07 µg/m³, Feinstaub (PM₁₀) von 18,3 µg/m³, Stickstoffdioxid (NO₂) von 14,04 µg/m³ und Stickoxiden (NO_x) von 20,56 µg/m³ vor (MU NIEDERSACHSEN 2022a).

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Als anlagebedingte Umweltauswirkung ist der erforderliche KFZ-Verkehr zur Wartung und Kontrolle der Brunnen zu betrachten. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Nähe der Ortsbebauung Bad Iburg sowie mehrerer intensiv verkehrlich genutzter Straßen. Durch den automatisierten Betrieb der Anlagen ist die dauerhafte Anwesenheit von Personal an den Brunnenstandorten nicht erforderlich. Hierdurch reduzieren sich die KFZ-Fahrten zu den Standorten auf gelegentliche Kontroll- und Wartungstermine. Im Anbetracht der vorhandenen räumlichen Vorbelastung ist der aus dem Betrieb der Anlagen resultierende KFZ-Verkehr als Umweltauswirkung auf Luft und Klima ausgeschlossen.

(7) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Bestandes:

Das Landschaftsbild wird im Kern durch eine hügelige Landschaft mit einem Wechsel aus kleinflächigen Wald-, Siedlungs- und landwirtschaftlichen genutzten Offenlandgebieten gekennzeichnet. Insbesondere die Bachniederung des Föhrenteichsbaches und des Freedenbaches sowie sichtverschattende, bewaldete Hänge prägen die Landschaft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Auf Grund der Erhöhung der Fördermenge durch die beiden Brunnen kommt es zu einer Erweiterung des Auswirkungsbereiches auf einen Radius von 60 m bzw. 130 m. Somit kann es zu einer möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung von Habitatstrukturen kommen, die wiederum zu einer Veränderung des Artenspektrums führen können.

Es sind nur Böden im Auswirkungsbereich, die im oberflächennahen Ausstrichbereichs der Schichten des genutzten Grundwasserleiters liegen, betroffen. In diesen Bereichen kommt es nur dann zu Beeinträchtigungen, wenn eine hydraulische Verbindung zwischen genutzten Grundwasserleiter und den grundwasserabhängigen Ökosystemen besteht. In den Bereichen wurden durch Bohrungen mächtige Schluff- und Tonschicht nachgewiesen, die Wasserundurchlässig ist. Somit kommt es zu einer hydraulischen Trennung und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

(8) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes:

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

(9) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Beschreibung des Bestandes:

Das Fließgewässersystem stellt einen wichtigen Komplex mit den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dar. Der Föhrenteichsbach sowie der Freedebach haben eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Wasser. Zudem übernehmen die Bachsysteme eine Vernetzungsfunktion der Landschaft. Somit hätte eine Beeinträchtigung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet gleichzeitig negative Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter zur Folge. Zwischen den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Pflanzen besteht ebenfalls ein deutlicher Zusammenhang. Deutlich wird dies anhand der durch Gleye geprägten Bereiche der Bachtäler, des NSG „Freedebach“ (WE 238) und FFH-Gebiets "Teutoburger Wald, Kleiner Berg" (DE 3813-331). Aufgrund der besonderen Standortverhältnisse können sich dort wertvolle Biotopstrukturen wie naturnahe Waldbestände entwickeln.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nur auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Weitere Schutzgüter sind weder baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingt durch Umweltauswirkungen betroffen. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen aufgrund des begrenzten Ausstrichbereichs des Grundwasserleiters sowie insbesondere aufgrund der Verbreitung von Ton- und Schluffschichten im Hangenden des Grundwasserleiters nicht zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Die aus der Förderung resultierenden Grundwasserabsenkungen führen weder zu oberflächennahen Auswirkungen auf Flora und Fauna, noch zu erkennbaren Abflussminderungen in Oberflächengewässern.

3.2.2. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die unter den Ziffern (1) bis (9) dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Im Hangenden des genutzten Grundwasserleiters führen Geschiebemergellagen sowie Ton- und Schluffschichten zu einer hydraulischen Trennung gegenüber den verbreiteten oberflächennahen Grundwasserleitern. Förderbedingte Absenkungen im Förderaquifer führen somit nicht zu relevanten Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserstand.

Die natürliche Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Brunnen deckt sowohl die bisherige als auch die beantragte Grundwasserförderung ab, so dass eine Steigerung der Entnahmemenge nicht zu quantitativen Einschränkungen des Grundwassers führt. Weiterhin hat die beantragte Grundwasserförderung auch keinen Einfluss auf den Grundwasserchemismus, da im Rahmen der Entnahme keine Stoffe zum Einsatz kommen, die eine entsprechende Änderung bewirken können. Durch die Nutzung des tieferliegenden und von einer hydraulisch wirksamen Deckschicht überlagerten Grundwasserleiters zur Grundwasserentnahme, kommt es zu keinen negativen Umweltauswirkungen im oberflächennahen Grundwasserleiter. Die im tieferen Entnahmeaquifer erzeugten Grundwasserabsenkungen können sich durch die Deckschichten nur im irrelevantem Maße auf den oberflächennahen Grundwasserbereich auswirken. Demnach ist die beantragte Grundwasserentnahme zulässig und auch die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens ist gewährleistet.

3.3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des BNatSchG, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und des WHG ersichtlich, gegen die das Vorhaben verstoßen könnte.

3.3.1. Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bei einem FFH-Gebiet handelt es sich gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) um ein Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhanges I oder eine Art des Anhanges II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. FFH-Gebiete sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) mit einem nationalen rechtlichen Schutzstatus auszustatten. Sie unterliegen dem Schutzregime nach Art. 6 FFH-Richtlinie.

Das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE 3813-331) befindet sich rund 380 m südlich des Brunnenstandorts Limberg III und somit nicht im Auswirkungsbereich. Jedoch befindet sich das FFH-Gebiet im Untersuchungsgebiet der Grundwasserentnahme. Das FFH-Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) für die kontinentale Region verzeichnet (EUROPÄISCHE KOMMISSION vom 07.12.2004) und wurde im August 2002 als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) ausgewiesen (NLWKN 2022c). Beurteilungsgrundlage für die FFH-Verträglichkeit bildet insbesondere die FFH-Vorprüfung vom 09.06.2022.

Das FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (DE 3613-332) befindet sich in etwa 730 m Entfernung nordöstlich vom Brunnen II Limberg und somit nicht innerhalb des festgelegten Untersuchungsgebietes. Im November 2007 wurde das FFH-Gebiet von der EU-Kommission als ein GGB bestätigt.

Nach den Feststellungen der Gutachter kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen

werden. Die FFH-Vorprüfung zeigt, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sowie das FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ zu erwarten sind. Mögliche Bautätigkeiten würden sich auf einen sehr kleinen Bereich außerhalb der FFH-Gebiete beschränken und auch würden keine Biotopstrukturen der FFH-Gebiete gestört werden. Durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme können keine Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen innerhalb der FFH-Gebiete auftreten, da durch die vorhandenen mächtigen Schluff- und Tonschichten eine hydraulische Trennung zwischen den oberflächennahen Grundwasserleitern und dem Entnahmestockwerk besteht.

3.3.2 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes.

Mit der Grundwasserentnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Untersuchungsergebnisse des Artenschutzbeitrages zeigen auf, dass Veränderungen auf die Biotopstrukturen, ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen nicht zu erwarten sind und somit keine Veränderungen der Lebensräume oder eine erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Artvorkommen durch die Grundwasserentnahme entstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

3.4. Bewirtschaftungsermessen

Mithin sind die Versagungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG nicht gegeben. Somit steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung einer Bewilligung in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen), wobei für die Erteilung einer Bewilligung die Voraussetzungen des § 14 WHG erfüllt sein müssen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf die Bewilligung u. a. nur dann erteilt werden, wenn die Grundwasserentnahme ohne die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zugemutet werden kann. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist (siehe § 50 Abs. 1 WHG) und dass Sie verpflichtet sind, Ihr Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Alternativen zu der anteiligen Versorgung mit Trinkwasser gibt es nicht. Nach § 50 Abs. 2 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.

Die Stadt Bad Iburg ist Eigentümerin und Betreiberin der Versorgungsanlagen des Wasserwerks Limberg sowie der zugehörigen Versorgungsinfrastruktur. Neben den antragsgegenständlichen Brunnen Limberg II und III betreibt die Stadt weiterhin den Trinkwasserbrunnen Laeregge IV sowie die beiden Quellen Sunderbach und Dörenberg. Die zulässige Entnahme aus den beiden Quellen beträgt in Summe maximal 300.000 m³, wobei die tatsächliche Entnahme stark schwankt und von der natürlichen Schüttung der Quellen abhängig ist. Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Laeregge IV darf eine Menge von 70.000 m³/a nicht überschreiten. Somit stellt die Entnahme aus den Brunnen Limberg etwa knapp die Hälfte der an die Stadt Bad Iburg vergebenen Wasserrechte und somit einen sehr wesentlichen Anteil der Trinkwasserversorgung in der Stadt Bad Iburg dar. Zwar ist die Stadt Bad Iburg als Teilabnehmer des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Osnabrück-Süd gleichfalls zur Abnahme einer Mindestmenge aus dem verbandlichen Versorgungsnetz verpflichtet, jedoch ist aufgrund der insgesamt nur begrenzt vorhandenen Versorgungskapazitäten des WBV eine eigene Grundwasserförderung aus den Brunnen Limberg unverzichtbar, um die Versorgungssicherheit auch zukünftig zu gewährleisten. Der diesbezügliche Bedarfsnachweis wurde durch die Stadt Bad Iburg im Rahmen der Antragstellung gemäß den

Anforderungen des Mengenbewirtschaftungserlasses geführt und durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück geprüft.

Die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg hat bislang zu keinerlei erkennbaren oder nachweislichen Beeinträchtigungen von Natur oder Rechten Dritter geführt. Ebenso wurde im Rahmen der Antragstellung durch die Stadt Bad Iburg der Nachweis erbracht, dass bei Zugrundelegung des aktuellen Kenntnisstandes der geologischen und hydrogeologischen Situation im Einzugsbereich der Brunnen auch bei der beantragten Erhöhung der Fördermenge nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen ist. Grundlegende Zweifel an den Aussagen und Schlussfolgerungen der relevanten Gutachten wurden im Verfahren nicht vorgebracht. Die immanenten Unsicherheiten geologischer Aussagen führen somit im vorliegenden Fall nicht dazu, den Antrag abzulehnen oder die zulässige Entnahme zu begrenzen. Die angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen beschränken sich somit zum einen auf die wasserwirtschaftlich übliche Erfassung der Standardparameter sowie der vorsorglichen Bestandsaufnahme von Forststandorten zur Schaffung einer zukünftigen Bewertungsbasis.

Auch ist im Fall des Wasserwerkes Bad Iburg die Schaffung einer gesicherten Rechtsstellung durch die Erteilung der beantragten Bewilligung im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Zum einen stellt die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zum Wohl der Allgemeinheit dar, zum anderen sind auch zukünftig umfangreiche Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen seitens der Wasserwerksbetreiberin erforderlich, um auch zukünftig den Wasserbedarf im Versorgungsgebiet zu decken. Umfangreiche Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur sind der Stadt Bad Iburg jedoch nur zuzumuten, sofern über die Rechtssicherheit der Bewilligung auch zukünftig die Möglichkeit zur Grundwasserentnahme gewährt wird.

Insgesamt ist die Erteilung der Bewilligung damit rechtmäßig.

4. Entscheidung über die Stellungnahmen und die Einwendungen

4.1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 28.04.2023

Das LBEG weist darauf hin, dass im Untergrund der Brunnenstandorte lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstungen auftreten. Bislang seien jedoch im näheren Umfeld keine Erdfälle bekannt. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweise das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen auf den NIBIS-Kartenserver, wobei diese Informationen jedoch keine geotechnischen Baugrunderkundungen ersetzen würden. Ergänzend weist das LBEG auf eventuell vorhandene Erlaubnisse nach § 7 BbergG, Bewilligungen gemäß § 8 BbergG oder verliehene Bergwerkseigentume nach §§ 9 und 149 BbergG hin, worüber ebenfalls der NIBI-Kartenserver Auskunft gebe.

Abwägung:

Die Stellungnahme des LBEG wird als Hinweis gewertet. Mit der wasserrechtlichen Bewilligung ist keine Genehmigung von Baumaßnahmen verbunden. Eventuell erforderliche Baumaßnahmen sind als Bauantrag über die zuständige Baubehörde zu beantragen. Der Hinweis zu eventuell vorhandenen bergbaulichen Rechten wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück – Infektionsschutz/ Umwelthygiene - Stellungnahme vom 28.04.2023

Der Gesundheitsdienst äußert keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung im beantragten Umfang. Er bittet um Aufnahme des Hinweises in den Bescheid, dass

außergewöhnliche Vorkommnisse im Umfeld der Wassergewinnungsanlage sowie Belastungen des Rohwasser, die zu einer Überschreitung der Trinkwassergrenzwerte führen können gemäß § 16 Trinkwasserverordnung unverzüglich anzuzeigen seien. Trete eine signifikante Veränderung des Parameters Leitfähigkeit auf, sei diese dem Gesundheitsdienst unverzüglich mitzuteilen.

Abwägung:

Der Hinweis dient dem Schutz des Trinkwassers sowie dem Vollzug der Trinkwasserverordnung und wird als Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

4.3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück Stellungnahme vom 27.04.2023

Im Hinblick auf forstliche Belange bringt die Landwirtschaftskammer keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Bewilligung vor. Sie befürworte jedoch eine forstliche Beweissicherung der angrenzenden Waldbestände um eventuelle negative Beeinträchtigungen zu erkennen und diese den betroffenen Waldbesitzern zu entschädigen.

Darüber hinaus verweist die Landwirtschaftskammer auf die Belange der hauptberuflichen Fischzucht im Untersuchungsgebiet. Die Fischzucht sei zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes auf die nachhaltige Verfügbarkeit der Wasserversorgung im bestehenden Umfang angewiesen. Sollte die bestehende Wasserversorgung (Bach- und Quellwasser) für die Fischzucht durch die nahe gelegene ausgeweitete städtische Grundwasserentnahme reduziert werden, sei eine existentielle Gefährdung des Betriebes anzunehmen. Zwar sei den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass von zwei unabhängigen geologisch getrennten Wasserkörpern auszugehen und somit eine Beeinträchtigung der Fischzucht trotz räumlicher Nähe nicht zu erwarten sei. Dennoch komme die UVS zu der Aussage, dass ein Restrisiko auch für den Fischzuchtbetrieb bestehe und somit im Vorsorgeansatz eine Beweissicherung des Abflussverhaltens des Freedenbaches erfolgen solle. Es sei somit zu fordern, dass im Genehmigungsbescheid der Grundwasserentnahme für den städtischen Eigenbetrieb der Vorbehalt einer regelmäßigen Bewertung sowie der Nichtbeeinträchtigung der Wasserversorgung des Fischzuchtbetriebes mit aufzunehmen sei. Im Falle einer Beeinträchtigung des Fischzuchtbetriebes seien Ausgleichs- bzw. Kompensationspflichten für den Betrieb festzuschreiben.

Ebenso werde eine Prüfung angeraten, ob im Vorsorgeansatz auch für die aquatischen Lebensräume im Freedenbachsystem ein prozentualer Abschlag des aus den Brunnen geförderten Wassers direkt als Bachzulauf zur Verfügung gestellt werden müsse.

Abwägung

Im Erläuterungsbericht des Bewilligungsantrages setzt sich die Antragstellerin in Kapitel 8.3.3 mit der Frage möglicher Beeinträchtigungen von Forststandorten durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg auseinander. Hier wird ausgeführt, dass aufgrund des raschen Geländeanstieges und der bereits im IST-Zustand tiefen Ruhewasserstände, sowie den im Bereich der Brunnenstandorte nachgewiesenen mehrere Meter mächtigen gering durchlässigen Schichtfolgen nicht anzunehmen bzw. für den Standort des Brunnens Limberg II auszuschließen seien. Für den Standort des Brunnens Limberg III sei aufgrund der Tatsache, dass in der Bohrung bis 16,8 m unter Gelände gering durchlässige Schichtfolgen erbohrt wurden davon auszugehen, dass die Flurabstände im Brunnennahbereich grundsätzlich gleich oder mehr als 16,8 m unter Geländeoberkannte betrügen und der teilweise höher liegende Druckwasserspiegel keine Relevanz für die Bewertung möglicher Auswirkungen habe.

Diese Bewertung der geologischen Daten wurde durch die Bewilligungsbehörde und die Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes geprüft und wird inhaltlich von diesen geteilt. Auf Basis der bislang vorliegenden Daten und Beobachtungen sind

bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen von Forststandorten mit der Grundwasserförderung aus den Brunnen Limberg verbunden. Die Antragstellerin weist mit der Darlegung der oben genannten Gründe zudem nachvollziehbar nach, dass auch bei einer Steigerung der Grundwasserentnahme aufgrund der geologischen Situation und der örtlichen Lithografie nicht mit zukünftigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Um den jeglicher geologischen Aussage aufgrund der eingeschränkten flächenhaften Sicht- und Messbarkeit innewohnenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen, schlägt die Antragstellerin eine forstwirtschaftliche Erst-Bestandsaufnahme zur Schaffung einer Datengrundlage vor. Da grundsätzlich eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung durchzuführen ist, könnten auch ohne dezidierte forstwirtschaftliche Beweissicherungsmaßnahmen zukünftig von der vorliegenden Prognose deutlich abweichende Entwicklungen erkannt werden, die entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Waldbesitzer auslösen können. Da die Antragstellerin sich jedoch bereit erklärt, den immanenten Unsicherheiten der geologischen Untersuchungen Rechnung zu tragen und eine Erstaufnahme durchzuführen, wird diesem Vorschlag im Rahmen der Nebenbestimmungen gefolgt und diese entsprechend festgeschrieben. Darüber hinaus gilt grundsätzlich die Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB.

Hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg auf die Fischteiche des Fischzuchtbetriebes wird auf die Kapitel 7.1.6 zu den Entnahmen und Brunnenwasserständen sowie 8.3.4 zu Abflussmessungen in den Gewässern im Erläuterungsbericht verwiesen. Die dort vorgenommenen Auswertungen vorhandener Daten zeigen nachvollziehbar, dass eine förderbedingte Beeinträchtigung des Abflusses in den Oberflächengewässern Freedenbach und Föhrenteichsbach ausgeschlossen werden kann. Der hydrogeologische Gutachter führt diesbezüglich aus, dass aufgrund der Ergebnisse der Abflussmessungen sowie deren Verteilung auf die beiden Gewässersysteme, der gemessenen Brunnenwasserstände sowie der gering durchlässigen Schichtenfolgen nicht von einer Anbindung des Wasserstandes im Vorfluter an den Wasserstand des genutzten Grundwasserleiters im Osning-Sandstein sowie den angekoppelten Schichtfolgen auszugehen sei. Dies gelte ebenso für alle übrigen im unterirdischen Einzugsgebiet der Brunnen bekannten Quellbereiche, da sie in Entfernungen von mehr als 1 Kilometer zu den Brunnen und somit sicher außerhalb der prognostizierten Auswirkungsreichweiten lägen. Hierzu zählen gleichfalls die Quellbereiche der Fischzucht. Auch diesen Aussagen der Antragstellerin wird seitens der Bewilligungsbehörde und des Gewässerkundlichen Landesdienstes gefolgt. Somit sind negative Auswirkungen auf die Fischzucht durch förderbedingte Abflussreduzierungen in Oberflächengewässern oder Quellen nicht zu erwarten. Im Rahmen der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Beweissicherung werden in Anlehnung an die Empfehlungen der GeoBerichte 15 (Eckl & Raissi, Leitfaden für hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen, LBEG, Hannover 2009) sowie die Vorschläge der Antragstellerin in Kapitel 9 des Erläuterungsberichtes Abflussmessungen im Unterlauf des Föhrenteichsbach sowie unmittelbar nach Zusammenfluss mit dem Freedenbaches angeordnet. Diese dienen jedoch der fortlaufenden Überwachung des Abflussgeschehens sowie der getroffenen Annahmen des Gutachters und stellen keinen Ausdruck hoher fachlicher Unsicherheiten dar.

Soweit die Bedenken über die Inhalte der Abwägung und der dort getroffenen Feststellungen hinausgehen, werden diese zurückgewiesen.

4.4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum Stellungnahme vom 21.02.2023

Das Forstamt Ankum äußert keine Bedenken gegen den vorliegenden Antrag, sofern durch bodenkundliche und hydrogeologische Gutachten belegt werde, dass negative Auswirkungen und hydrogeologische Beeinträchtigungen auf den Wald nicht zu erwarten sind.

Abwägung:

Hinsichtlich der Besorgnis möglicher Beeinträchtigungen von Waldstandorten durch die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg II und III wird auf die Abwägung zur inhaltlich identischen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Punkt 4.3 dieses Bescheides verwiesen. Auf die Erarbeitung eines gesonderten bodenkundlichen Gutachtens wurde im vorliegenden Verfahren in Absprache mit der Bewilligungsbehörde und den Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes verzichtet, da im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens durch die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt wurde, dass oberflächennahe Auswirkungen auf die Böden und somit auf die dortigen Waldstandorte nicht zu besorgen sind. Der Forderung des Forstamtes Ankum nach einem Ausschluss förderbedingter Beeinträchtigung von Waldstandorten wurde somit in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

4.5. Einwanderheber A Stellungnahme vom 25.04.2023

Einwanderheber A ist Eigentümer einer Fischzucht in den Gemarkung Glane-Visbeck der Stadt Bad Iburg.

Es werde in Teil 3 des Gutachtens dargelegt, dass der Bereich der Fischzucht in einer Kalkschicht liege, die durch Mergel vom durch die Brunnen genutzten Osningsandstein hydraulisch getrennt sei. Hingegen würde diese Aussage in Teil 4 der Antragsunterlagen unter Punkt 9 wieder relativiert und ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass doch eine Verbindung bestünde und somit die Wasserknappheit durch die Trinkwassergewinnung verschärft werde. Es wird hinterfragt, woher der Gutachter die Aussage nehme, da dieses nur sehr unwahrscheinlich sei.

Im Falle einer Genehmigung der Fördermengenerhöhung sei die Auflage in den Bescheid aufzunehmen, dass der Forellenzucht die aus einer förderbedingten Wasserknappheit entstehende Schäden zu ersetzen seien und die Genehmigung erneut zu überprüfen sei. Die Forellenzucht sei in ihrem Bestand gefährdet, da durch die gesteigerte Entnahme die Quellschüttung erheblich beeinträchtigt werde.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der im Zuge der Errichtung einer Gasleitung angelegte Feuerlöschteich Haasesee im Gutachten nicht berücksichtigt werde. Der Haasesee läge in etwa 800 m Entfernung zum Brunnen Limberg III und würde ausschließlich vom Freedenbachsystem gespeist. Ein Zufluss aus den Quellen finde nicht mehr statt, so dass etwa 90 bis 95 % des Wassers fehle, wodurch ein erhebliches Gefährdungspotential bestünde. Diesbezüglich werde gefordert, dass im Falle einer Genehmigung der Entnahmemengenerhöhung eine permanente Wasserzufuhr aus den Brunnen in das Freedenbachsystem hergestellt und betrieben werde, um sowohl den Feuerlöschteich als auch die Fischteiche zu speisen. Von einer Wasserzufuhr würden auch die im Wasser lebenden Tiere des FFH-/Natura2000-Gebietes profitieren.

Abwägung

Wie bereits im Hinblick auf den Vorschlag einer forstwirtschaftlichen Bestandsaufnahme unter Punkt 4.3 dieses Bescheides, der Abwägung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dargestellt, sind geologische Betrachtungen stets mit einer aus den systemischen Rahmenbedingungen hervorgehenden immanenten Aussageunsicherheit verbunden. Mangels direkter Einblickmöglichkeiten in die flächenhafte Ausprägung des geologischen Untergrundes und des darin gebildeten Grundwasserleiters, orientieren sich die Aussagen der Gutachter an meist punktuellen Einblicken in den Untergrund. Diese werden gebildet durch Bohrinformationen und an der Oberfläche aufgeschlossenen Gesteinsformationen, sowie an teils mehrjährigen Messreihen von Entnahmemengen und Wasserständen. Die hieraus abgeleiteten

Analogieschlüsse und gutachterlichen Schlussfolgerungen haben sich an den fachlichen Erkenntnissen der Wissenschaft sowie den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu orientieren. Die Nachvollziehbarkeit der durch die Antragstellerin und den Gutachter aus den vorliegenden Daten getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen wird im Verfahren durch die Bewilligungsbehörde und die Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes geprüft und wurde im vorliegenden Fall bejaht. Dennoch bleibt in allen Fällen eine gewisse systemimmanente Unsicherheit, da es, wie bereits ausgeführt, nicht möglich ist flächendeckende Informationen zu allen möglichen Systemzuständen zu erfassen. Diesem Umstand wird insbesondere durch die erforderliche Beweissicherung Rechnung getragen, die der Antragstellerin auch für die Zukunft für die Dauer der Grundwasserentnahme zu einem umfangreichen Monitoring verpflichtet. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung ist somit in jedem Fall auch unabhängig von tatsächlichen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter erforderlich und bildet hiermit auch die fachliche Grundlage weiterer Untersuchungen für den unwahrscheinlichen Fall, dass dennoch Beeinträchtigungen auftreten. Eine Relativierung der gutachtlichen Aussagen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg auf die Fischteiche wird auf die Kapitel 7.1.6 zu den Entnahmen und Brunnenwasserständen sowie 8.3.4 zu Abflussmessungen in den Gewässern im Erläuterungsbericht verwiesen. Die dort vorgenommenen Auswertungen vorhandener Daten zeigen nachvollziehbar, dass eine förderbedingte Beeinträchtigung des Abflusses in den Oberflächengewässern Freedenbach und Föhrenteichsbach ausgeschlossen werden kann. Der hydrogeologische Gutachter führt diesbezüglich aus, dass aufgrund der Ergebnisse der Abflussmessungen sowie deren Verteilung auf die beiden Gewässersysteme, der gemessenen Brunnenwasserstände sowie der gering durchlässigen Schichtenfolgen nicht von einer Anbindung des Wasserstandes im Vorfluter an den Wasserstand des genutzten Grundwasserleiters im Osning-Sandstein sowie den angekoppelten Schichtfolgen auszugehen sei. Dies gelte ebenso für alle übrigen im unterirdischen Einzugsgebiet der Brunnen bekannten Quellbereiche, da sie in Entfernungen von mehr als 1 Kilometer zu den Brunnen und somit sicher außerhalb der prognostizierten Auswirkungsreichweiten lägen. Hierzu zählen gleichfalls die Quellbereiche der Fischzucht. Auch diesen Aussagen der Antragstellerin wird seitens der Bewilligungsbehörde und des Gewässerkundlichen Landesdienstes gefolgt. Somit sind negative Auswirkungen auf die Fischzucht durch förderbedingte Abflussreduzierungen in Oberflächengewässern oder Quellen nicht zu erwarten.

Aus den gleichen Gründen wie oben dargestellt, sind auch Beeinträchtigungen des Feuerlöschteiches im weiteren Oberlauf des Freedenbaches ausgeschlossen. Wie durch den Gutachter in Kapitel 8.2 ausgeführt und in den Plänen 10.1 und 10.2 der Antragsunterlagen dargestellt, ergibt sich eine maximale Auswirkungsreichweite der Grundwasserentnahme zum Nullzustand von 320 m Radius um die Brunnen Limberg. Selbst bei dieser konservativen Annahme liegt der Feuerlöschteich mit einer Entfernung von 800 m zum nächstgelegenen Brunnen weit außerhalb des Auswirkungsbereichs.

Somit kann im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben, ob es sich hinsichtlich des Trockenfallens des Haasesees um eine persönliche Betroffenheit der Fischzucht handelt, da die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf die dortige Wasserführung hat.

Da darüber hinaus keine Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme aus den Brunnen Limberg auf den Wasserzufluss in die Fischteiche des Betriebes zu besorgen sind, sind die Einwände diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

VII. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der laufenden Nr. 96.1.1 des Kostentarifs nach Anhang 1 zu § 1 Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO). Die Einzelheiten entnehmen Sie dem noch zu erlassenden Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen den Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Waskow

DURCHSCHRIFT